Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. IX/523 öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 06.07.2017

Rat 13.07.2017

Betreff: 40. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege" im Ortsteil

Holtwick im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

(BauGB)

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

FB/Az.: FB II / 621.41

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug:

Finanzierung 2.998,80 € brutto (lt. Angebot von Wolters-

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: Partner vom 13.06.2017)

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 09.001

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/

Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur 40. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege" im Ortsteil Holtwick wird gemäß § 13 Baugesetzbuch entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/523 in Anlage II beigefügten Bebauungsplanentwurf durchgeführt.

Sachverhalt:

Der Sportverein Schwarz-Weiß Holtwick e.V. plant die Errichtung eines Gymnastikraumes an das bestehende Tennisheim auf dem Sportgelände in Holtwick. Es handelt sich um das Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 14, Flurstück 202 tlw., welches sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gartenstiege" befindet. Pläne zum Vorhaben sind als **Anlage I** beigefügt. Vorgesehen ist ein eingeschossiger Anbau, der einen Raum umfasst.

Dieser Raum soll für diverse Sportarten, wie z.B. für Aerobic, Spinning, Gymnastik, Tanzen, Fitnessboxen, genutzt werden. Ballsportarten werden nicht ausgeübt. Eine Nutzung für andere Veranstaltungen (Nachbarschaftsfeste, Mannschaftsfeiern o.ä.) ist ausgeschlossen. Außer sonntags soll der Raum von vormittags bis abends genutzt werden.

Derzeit ist die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des Bebauungsplanes nicht möglich, weil es sich bei der Fläche, auf der der Gymnastikraum errichtet werden soll, um eine öffentliche Grünfläche handelt und hier keine überbaubare Fläche ausgewiesen ist.

Ein Planungsanlass ist daher gegeben.

Die Durchführung der Änderung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen, da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht berührt sind. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird in dem vereinfachten Verfahren von der Notwendigkeit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Planentwurf zur 40. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege" im Ortsteil Holtwick ist als **Anlage II** beigefügt.

Zur Einleitung des Verfahrens ist nunmehr der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Dieser ist ortsüblich bekannt zu machen.

Im Verfahren sind die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Im vereinfachten Verfahren kann dies erfolgen, in dem den oben Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Da sich der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit nicht nur auf die direkt angrenzenden Nachbarn einschränken lässt, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine öffentliche Auslegung durchzuführen.

Im Auftrage: Im Auftrage: Kenntnis genommen:

Schlüter Brodkorb Gottheil Sachbearbeiterin Fachbereichsleiterin Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Pläne zum Vorhaben Anlage II: Bebauungsplanentwurf